

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2008	Ausgegeben am 21. November 2008	Nr. 53
------	---------------------------------	--------

Inhalt

Verordnung zur Regelung der Gymnasialen Oberstufe und der Projektarbeit in den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen	S. 359
--	--------

Verordnung zur Regelung der Gymnasialen Oberstufe und der Projektarbeit in den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen

Vom 3. November 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 1, des § 24 Abs. 6, des § 33 Abs. 1, des § 37 Abs. 6, des § 38 Abs. 5 und des § 40 Abs. 8 sowie der §§ 42, 45 und 49 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 151) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2006 (Brem.GBl. S. 194 – 223-a-16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gymnasiale Oberstufe ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Sie besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase bereitet auf die Abiturprüfung vor. Die Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit sowie die Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. Die Gymnasiale Oberstufe führt durch die Vermittlung einer allgemeinen Grundbildung in Verbindung mit individueller Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation zur Allgemeinen Hochschulreife.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Fachaufsicht“ durch die Worte „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „verbindlichen“ die Worte „Wahlpflicht- oder“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird den Worten „Profil-, Fach- und Kursangebot“ das Wort „Wahlpflicht-“ vorangestellt.

b) In Satz 2 werden die Worte „die Fachaufsicht“ durch die Worte „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.

(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Folgende Bedingungen sind zu beachten:

1. Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.
2. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden.
3. Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.

(3) Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind Bestandteil des Unterrichts.

(4) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage 1 zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte „eine weitere Naturwissenschaft oder weitere Fremdsprache“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.

bb) Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Hatte eine Schülerin oder ein Schüler keinen oder bis zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache, muss sie oder er in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 2 in der Einführungsphase und den zwei Jahren der Qualifikationsphase eine weitere Fremdsprache jeweils in einem Umfang von 4 Jahreswochenstunden belegen.

(3) Eine in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Eine in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache ist keine neu aufgenommene Fremdsprache.

(4) Eine Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 kann Englisch als in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache sein. Sie muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Im Falle von Satz 1 ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Einführungsphase

(1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss noch nicht erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 3 belegen, insbesondere:

1. zwei naturwissenschaftliche Fächer,
2. Geschichte,

3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,

4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss bereits erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 2 belegen, insbesondere:

1. ein naturwissenschaftliches Fach,
2. Geschichte,
3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,
4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.

(4) Für Fächer der Stundentafel nach Anlage 2 können zweistündige Ergänzungskurse, die curricular eigenständig sind und der Vorbereitung auf einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase dienen, eingerichtet werden. Die Belegung eines solchen Kurses ist nicht Voraussetzung für die Belegung eines Leistungskurses in der Qualifikationsphase.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Qualifikationsphase

(1) Es müssen mindestens zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse belegt. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.

(2) Eins der Fächer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden.

(3) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen:

1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik, in dem historische Anteile ausgewiesen sind, in vier aufeinander folgenden Halbjahren,
2. Religionskunde oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.
3. Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.

(4) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.

(5) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, gilt:

1. In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 68 Jahreswochenstunden belegt werden.
2. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit im Profil angerechnet werden.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, gilt:

1. In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 60 Jahreswochenstunden belegt werden.
2. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit im Profil angerechnet werden.

(8) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

(9) In den Profilen muss im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden."

9. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

Projektarbeit

(1) In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.

(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.

(3) Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt. Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.

(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.

(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt."

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wechsel von Fächern im Wahlpflichtbereich ist nach den Möglichkeiten der Schule bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase zulässig."

b) In Satz 2 werden die Worte „Profil oder Leistungskurs“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen in der Frist nach Satz 1 zulassen."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „schriftliche Arbeiten“ die Worte „Klausuren und weitere“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Einführungsphase gilt:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.

2. In den übrigen Fächern wird je Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.

(3) Für die Qualifikationsphase gilt:

1. In jedem Kurs wird in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.

2. Abweichend von Nummer 1 werden in Leistungskursen in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.

Von der Regelung nach Nummer 1 ist der Grundkurs Sport (Sportpraxis) ausgenommen.

(4) Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Nach Absatz 6 wird folgende Tabelle eingefügt:

Note		1			2			3	
Tendenz	+	-	+	-	+	-	+	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07

Note		4			5		6
Tendenz	+	-	+	-	+	-	
Punktzahl	06	05	04	03	02	01	0

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Regelungen für das Fach Sport

(1) Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach Anlage 1 zur Grundlage. Mit Zustimmung

der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

(2) Wer Sport als Grundkurs belegt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in zwei Sportarten aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern belegen.

(3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss in der Einführungsphase belegt werden.

(4) Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Abiturprüfung sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2:

1. enger Theorie-Praxis-Bezug,
2. Unterricht von vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase, Sporttheorie und -praxis werden mit jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet,
3. der Kurs ist durchgängig zu belegen.

In begründeten Einzelfällen kann nach den Möglichkeiten der Schule ein weiterer Sport-Praxiskurs belegt werden.

(5) Wer Sport als Leistungskurs wählt, muss vor Aufnahme des Unterrichts die folgenden Nachweise erbringen:

1. eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, das Fach Sport als Leistungskurs zu betreiben,
2. Jugendschwimmabzeichen in Bronze,
3. Sportabzeichen-Prüfung.

(6) Im Fach Sport werden in Kursen nach Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Halbjahresnoten die Noten in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet und zu einer Halbjahresnote zusammengefasst. Bei einer Bewertung in einem der beiden Teile von null Punkten kann die Halbjahresnote höchstens drei Punkte, bei einer Bewertung von ein bis drei Punkten, kann die Halbjahresnote höchstens sechs Punkte betragen.

13. In § 14 Satz 3 wird das Wort „Kontextes“ durch das Wort „Zusammenhangs“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Schülerinnen und Schüler, die eine bilinguale Abiturprüfung ablegen wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen“ werden durch die Worte „Der Besuch eines bilingualen

Bildungsganges kann im Abiturzeugnis aufgenommen werden, wenn zusätzlich zu den Belegungsbedingungen nach §§ 8 bis 10 folgende weitere Bedingungen erfüllt sind“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wiederholung

(1) Wird die Einführungsphase wiederholt, sind die bei der Wiederholung belegten Fächer für die Wahl der Leistungskurse und der Prüfungsfächer maßgeblich.

(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für Belegung und Einbringung maßgeblich. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem bisherigen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den § 10a erstmals gilt, von der Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach § 10a Abs. 1 befreien.“

- b) Nach dem neuen Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2009 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung weiter.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die in eine Jahrgangsstufe eines Schülerjahrganges eintreten, der nach dem 31. Juli 2009 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten ist, gilt diese Verordnung in der am 1. August 2009 geltenden Fassung.“

17. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt und die Angabe in der Klammer „zu § 7 Abs. 3“ durch die Angabe „zu § 7 Abs. 4“ ersetzt.

- b) Die zweite Überschrift über der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)“

- c) In der Tabelle Spalte 3 werden die Worte „INT Informationstechnik“ gestrichen.
- d) Die Spalten „Sportspiele“ und „Individualsportarten“ werden gestrichen.

- e) Nach dem letzten Satz unter der Tabelle wird folgende neue Überschrift mit folgender neuen Tabelle angefügt:

„Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Spiele	Bewegen an und mit Geräten	Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Geräteturnen TR Trampolinturnen	Gy Gymnastik TA Tanz
Bewegen im Wasser	Mit/gegen Partner kämpfen	Fahren, Gleiten, Rollen	Fit sein und fit bleiben
SW Sportschwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining*

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

- f) Nach der zweiten Tabelle wird folgender neuer Satz angefügt:

„Mit Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer anbieten.“

18. Nach der neuen Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3)
Stundentafel für die Einführungsphase**

Fach	Jahrgang 11 in Gy-9 (§ 9 Abs. 3)	Jahrgang 10 in Gy-8 (§ 9 Abs. 2)
Deutsch	4	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3 – (4)*	3 – (4)*
Aufgabenfeld II		
Geschichte	2 – (3)***	2 – (3)***
Ökonomische Bildung als verpflichtender Teil eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II	(1)	(1)
Wahlbereich aus Aufgabenfeld II	4	4
Aufgabenfeld III		
Mathematik	3-(4)	4
Naturwissenschaften	3	6****
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2 – (3)***	2 – (3)***
Sport	2 – (3)***	2 – (3)***
Fördern	(1)-2	
Wahlpflichtbereich	8**	8**
- Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie, ...) - Fremdsprachen - Ergänzungskurse nach § 9 Absatz 4 - Methodenunterricht (1 – 2-stündig)		
Summe	33	35

* auch vierstündig

** Fächer aus Wahlpflichtbereich drei- oder zweistündig,
Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig

*** auch dreistündig möglich

**** zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer zweistündig

Artikel 2**Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs**

Die Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„ § 8a**Projektarbeit**

(1) In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.

(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.

(3) Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt. Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.

(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.

(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.“

2. Dem § 11 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den § 8a erstmals gilt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach § 8a Abs. 1 befreien.“

Artikel 3**Änderung der****Assistenten-Allgemeine-Hochschulreife-Verordnung**

Die Assistenten-Allgemeine-Hochschulreife-Verordnung vom 7. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 217 – 223-m-1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. März 2008 (Brem.GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b wird folgender neuer § 4c eingefügt:

„ § 4c**Projektarbeit**

(1) In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes erstellt.

(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den am Projekt nach Absatz 1 beteiligten Lehrerinnen oder Lehrern geführt.

(3) Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den am Projekt nach Absatz 1 beteiligten Lehrerinnen oder Lehrern genehmigt. Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.

(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.

(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsfächer der Abiturprüfung in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife sind im

Bildungsgang	die Fächer
Technische Assistentin	1. Mathematik
für Informatik/Technischer	2. Informationstechnik
Assistent für Informatik	3. Politik
	4. Deutsch oder Englisch
	5. gegebenenfalls eine besondere Lernleistung nach § 16 der Verordnung über die Abiturprüfung
Wirtschaftsassistentin/	1. Englisch
Wirtschaftsassistent,	2. Wirtschaftslehre
Fachrichtung Fremdsprachen	3. Zweite oder Dritte Fremdsprache
	4. Mathematik oder Biologie oder Chemie oder Physik
	5. gegebenenfalls eine besondere Lernleistung nach § 16 der Verordnung über die Abiturprüfung“

3. Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den § 4c erstmals gilt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von der

Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach § 4c Abs. 1 befreien.“

4. Die Stundentafel für den Bildungsgang Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent, Fachrichtung Fremdsprachen (Anlage zu § 4 Abs. 2), wird wie folgt geändert:

- a) Für das Fach Deutsch wird im 4. Ausbildungsjahr die Zahl „80“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- b) Für das Fach Politik (mit festen historischen Anteilen) wird im 4. Ausbildungsjahr die Zahl „120“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen

Die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 – 223-a-10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „und das fünfte Prüfungselement“ gestrichen; in Satz 3 werden die Worte „und das Kolloquium beim fünften Prüfungselement“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „sowie dem Kolloquium beim fünften Prüfungselement“ gestrichen.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Abnahme der besonderen Lernleistung wird ein Fachprüfungsausschuss von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Fachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Der Ausschuss kann um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Prüferin oder Prüfer ist eine für die Thematik des Wettbewerbes fachkompetente Lehrkraft.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Nachteilsausgleich

Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an:

1. das dritte und vierte Prüfungsfach,
2. ob eine besondere Lernleistung nach § 16 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,
3. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Punktzahlen von Grundkursen, Leistungskursen und der Projektarbeit aus der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Sie besteht aus dem Grundkursblock, dem Leistungskurs- und Projektarbeitsblock und dem Prüfungsblock.“

b) Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung sowie die Ergebnisse der Projektarbeit in zweifacher Wertung eingebracht.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des fünften Prüfungselements“ durch die Worte „einer besonderen Lernleistung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „Prüfung zum fünften Prüfungselement“ durch die Worte „besonderen Lernleistung“ ersetzt.

e) Absatz 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs oder eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit können nicht eingebracht werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft: in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich, sowie in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich. Der Prüfling kann als weiteren Prüfungsteil eine besondere Lernleistung absolvieren. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Sport Prüfungsfach, wird eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 5, 6 und 7.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „diesen Kurs“ durch die Worte „dieses Halbjahr“ ersetzt.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb.

(2) Die besondere Lernleistung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:

1. der schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsbeitrages,
2. einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses,
3. einem Kolloquium auf der Grundlage von Nummer 1 und 2.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Es soll eine Stunde nicht überschreiten.

(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Noten-ergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.

(5) Die Durchführung des Kolloquiums für die besondere Lernleistung findet frühestens nach der Meldung zur Prüfung statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein.“

10. § 16a wird aufgehoben.

11. § 16b wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach, gegebenenfalls der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls der besonderen Fachprüfung in Sport zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

13. In § 19 Abs. 2 wird das letzte Wort „belegt“ durch das Wort „bescheinigt“ ersetzt.

14. § 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage der bewerteten Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen wertet die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den Fachprüfungsleiterinnen und -leitern die abgeschlossene Abiturprüfung aus. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fasst die Auswertung der Abiturprüfung zusammen. Die Auswertung wird in den Fachkonferenzen der Schule beraten. Die Ergebnisse der Auswertung der Abiturprüfung gehen in die Vorbereitung der Abiturprüfung des kommenden Jahres ein.“

16. Dem § 25 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Schülerinnen und Schüler, für die nach § 17 Abs. 6 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs und § 10 Abs. 5 der Assistenten-Allgemeine-Hochschulreife-Verordnung von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, ist § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Abiturprüfung in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 bis 8, 10 bis 15, 16 Buchstabe b, 17 und 18 sowie Artikel 4 treten am 1. August 2009 in Kraft.

Bremen, den 3. November 2008

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft

